

Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin



Sitzungs- und Beschlussvorlage

Dr.-Nr.	2023/815
Vorlagenersteller:	Monika Oetken-Krüger
Verfasser:	Monika Oetken-Krüger
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	30.11.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Gemeinderat	14.12.2023	Entscheidung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015;

hier: Vorstellung der wesentlichen Positionen, Verwendung des Fehlbetrages/Überschusses und Entlastung der Bürgermeisterin

Sach- und Rechtslage:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung (vgl. § 128 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) klar und übersichtlich aufzustellen.

Nach § 129 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Hauptverwaltungsbeamtin (Bürgermeisterin) oder der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn der Vertretung (Rat) unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und mit einer



eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Nach § 129 Absatz 2 NKomVG sind die Beschlüsse nach Absatz 1 unverzüglich der Kommunalaufsicht mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses ist § 128 Absätze 2 und 3 NKomVG zu entnehmen. Gemäß vorgenannter Rechtsgrundlage besteht der Jahresabschluss aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Dem Anhang ist folgendes beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht,
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste).

Die genauen Inhalte des jeweiligen Bestandteils werden in den §§ 50 bis 57 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) festgelegt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresabschluss 2014 erst am 29.06.2023 endgültig durch den Rat der Gemeinde Dötlingen beschlossen worden ist, konnte der laut § 129 Absatz 1 NKomVG



geforderte Zeitpunkt zur Vorlage des Jahresabschlusses 2015 nicht eingehalten werden. Der vorläufige Jahresabschluss 2015 wurde am 18.11.2022 dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorgelegt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt angeregten Korrekturen und Überprüfungen zum Jahresabschluss 2015 wurden abgearbeitet und der endgültige Abschluss am 18.09.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss vom 18.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg ist am 18.10.2023 bei der Gemeinde Dötlingen eingegangen (vgl. **Anlage 2**).

Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 2 NKomVG legt die Hauptverwaltungsbeamtin zudem eine Stellungnahme zum Prüfbericht dem Gemeinderat vor. Diese Stellungnahme ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 3** angefügt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin zu beschließen (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

Im Folgenden werden die Bestandteile des Jahresabschlusses näher erläutert.

Ergebnisrechnung

Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes schließt 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 870.949,11 € ab. Nach der Haushaltsplanung war ein Defizit in Höhe von 1.152.472,00 € eingeplant, so dass sich das ordentliche Ergebnis um 281.522,89 € verbessert. Das Defizit kann aus der ordentlichen Überschussrücklage gedeckt werden.



Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von 85.223,42 € ab. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Veräußerung von Grundstücken (vgl. Punkt 5.3.2.4 und Punkt 5.3.2.5 des Jahresabschlusses). Der Überschuss ist der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Insgesamt schließt die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 785.725,69 € ab.

Finanzrechnung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 2.152.427,47 €. Nach der Haushaltsplanung war ein Fehlbedarf in Höhe von 159.784,00 € eingeplant, so dass sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um 2.312.211,47 € verbessert.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf ein Defizit in Höhe von 1.366.247,55 €. Nach der Haushaltsplanung war ein Defizit im Finanzhaushalt für Investitionstätigkeit in Höhe von 2.421.291,00 € eingeplant, so dass sich der Saldo aus Investitionstätigkeit um 1.055.043,45 € verbessert.

Insgesamt schließt die Finanzrechnung mit einem Finanzmittel-Überschuss in Höhe von 786.179,92 € ab.

Bilanz

Nachfolgend wird die Veränderung der Bilanzsumme dargestellt. Nähere Informationen sind den Ausführungen im Jahresabschluss zu entnehmen (vgl. Ziffer 4. „Schlussbilanz zum 31.12.2015“, S. 28-30).

	31.12.2014	31.12.2015	Erhöhung
Bilanzsumme	49.754.370,15 €	51.755.876,69 €	2.001.506,54 €



Unter der Bilanz werden gemäß § 54 Absatz 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Jahre vermerkt. Hier finden sich - soweit vorhanden - unter anderem:

- Gesamtsummen der Haushaltsresteübertragungen (investiv und konsumtiv),
- Bürgschaften,
- Gewährleistungsverträge,
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen empfiehlt:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt:

Der Rat der Gemeinde Dötlingen beschließt:

Der Jahresabschluss 2015 wird beschlossen.

Der Bürgermeisterin wird die Entlastung im Sinne des § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt.

Der ordentliche Fehlbetrag wird aus der ordentlichen Überschussrücklage gedeckt und der außerordentliche Überschuss des Jahres 2015 wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.“



Anlagen:

Anlage 1 - Jahresabschluss 2015

Anlage 2 - Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3 - Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht